



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.150 RRB 1977/3232**

Titel **Quartierplan.**

Datum 10.08.1977

P. 1485–1486

[p. 1485] Am 1. Juli 1977 ersuchte der Stadtrat von Zürich um Genehmigung seiner Beschlüsse Nr. 680 vom 5. März 1975 bzw. Nr. 669 vom 9. März 1977 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 459 Vordere Eierbrecht im Quartier Witikon. Der Beschluss Nr. 669 vom 9. März 1977 ergänzt bzw. ändert dabei den im Rekursverfahren teilweise aufgehobenen Beschluss Nr. 680 vom 5. März // [p. 1486] 1975. Der Beschluss Nr. 669 vom 9. März 1977 wurde am 1. April 1977 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis der Staatskanzlei des Kantons Zürich vom 10. Juni 1977 sind gegen die Festsetzung des geänderten Quartierplans keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Wasserstrasse, im Osten durch die Drusbergstrasse sowie im Süden und Westen durch den öffentlichen Fussweg Kat.-Nr. 4487 und die Strasse Wehrenbachhalde begrenzt. Der in diesem Gebiet bereits in den Jahren 1917 bzw. 1934 vorgesehene Strassenzug Eierbrecht-/Drusbergstrasse als zweite Verbindung des Quartiers Witikon mit der Stadt neben der bestehenden Witikonerstrasse wird dabei als durchgehende Strassenverbindung aufgegeben.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes Vordere Eierbrecht dienen die zu verlängernde Eierbrechtstrasse, der teilweise auszubauende Burenweg sowie eine von diesen Strassen abzweigende Stichstrasse, die Quartierstrasse A. Neben diesen Strassenzügen werden der bestehende Fussweg Kat.-Nr. 3572 und der Burenweg als öffentliche Fusswegverbindungen beibehalten. Die gegenüber dem ersten Festsetzungsbeschluss des Stadtrates von Zürich geänderte Linienführung der Stichstrasse A nimmt genügend Rücksicht auf die geschützte Häusergruppe am Burenweg.

Die mit je 18 m an der zu verlängernden Eierbrechtstrasse und an der Quartierstrasse A festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Am Fussweg Kat.-Nr. 3572 wurden Baulinien mit einem Abstand von ebenfalls 18 m, am Burenweg zwischen Eierbrechtstrasse und Strasse Wehrenbachhalde mit einem Abstand von 16 m festgelegt. Die mit den Regierungsratsbeschlüssen Nr. 799/1917 und Nr. 2010/1934 für den durchgehenden Strassenzug Eierbrecht-/Drusbergstrasse genehmigten Baulinien werden teilweise aufgehoben.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 14% bei der Verbindung Eierbrechtstrasse-Burenweg und von 3% beim Burenweg auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Stadtrat von Zürich wird gemäss §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.



Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse Nr. 680 vom 5. März 1975 bzw. Nr. 669 vom 9. März 1977 des Stadtrates von Zürich betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 459 Vordere Eierbrecht mit Bau- und Niveaulinien an den Erschliessungsstrassen und Baulinien an zwei Fusswegverbindungen sowie Aufhebung der mit den Regierungsratsbeschlüssen Nr. 799/1917 und Nr. 2010/1934 für den durchgehenden Strassenzug Eierbrecht-/Drusbergstrasse genehmigten Baulinien werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/20.07.2017]